

Schutzzonenreglement

Für die Wasserfassung: ... Kesslerquelle .....  
In der Gemeinde : ... 8635 Dürnten .....

I. Gesetzliche Grundlagen, Begriffe, Geltungsbereich

Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des obgenannten Grund- bzw. Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die genannte Wasserfassung bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem beiliegenden Situationsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.

Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkung

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgeleise sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- i) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.

- g) Forstwirtschaftliche Nutzung, Ackerbau, Grasbau, Rasen, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.
- h) Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm sind verboten.
- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: Bestehende Abwasser-, Jauche-, Silo- und Oeltankanlagen in der weiteren Schutzzone sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

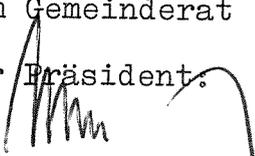
Die unbewaldeten Gebiete im Fassungsbereich sind aufzuforsten oder einzuzäunen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 10: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat .....<sup>Dürnten</sup>..... festgesetzt am **19 DEZ 1978** .....

Der Präsident:  
  
.....

Der Gemeinderatsschreiber:  
  
.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **801** .....

**17. April 1980**

E. Eglin

An den  
Bezirksrat Hinwil  
Bezirksgebäude  
8340 Hinwil

Eg/mc

18. Mai 1979

Ausscheidung von Schutzzonen um die Kesslerquelle der Wasser-  
versorgung Rüti in Oberdürnten

---

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf den Augenschein vom 16. Mai 1979 in Oberdürnten betreffend Rekurse gegen die Festsetzung von Schutzzonen um die Kesslerquelle der Wasserversorgung Rüti. Zu den Bestimmungen im Artikel 5, Abschnitt f des festgesetzten Schutzzonenreglementes ist ergänzend auszuführen, dass nur für Parkplätze, auf welchen Autos gewaschen und Ölwechsel oder Reparaturen vorgenommen werden, nicht aber für reine Abstellplätze spezielle Massnahmen ( dichter Belag, Anschluss an Kanalisation ) vorzukehren sind. Für bestehende Plätze dieser Art sind die Sanierungen erst durchzuführen, wenn ein Anschluss an die geplante Kleinkläranlage möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

Der Chef :



( Ch. Maag )

Kopie an :

Gemeindewerke Rüti  
8630 Rüti

Eg Se